

Antrag
(Alternativantrag)

der Abgeordneten Baum, Bergner, Kemmerich und Montag

**zu dem Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/4039 - Neufassung -**

Anerkennung des Zusammenschlusses der Abgeordneten Baum, Bergner, Kemmerich und Montag als Parlamentarische Gruppe der FDP, deren Rechte- und Pflichtenstellung sowie Anpassung der Datenschutzordnung des Thüringer Landtags

- I. Der Landtag erkennt den Zusammenschluss der Abgeordneten Baum, Bergner, Kemmerich und Montag in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift zur Bildung von Fraktionen (§ 8 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) als Parlamentarische Gruppe an. Die Parlamentarische Gruppe trägt die Bezeichnung "Parlamentarische Gruppe der FDP". Sie tritt unter Beachtung der in den nachfolgenden Nummern II bis V gesonderten Festlegungen zur parlamentarischen Rechte- und Pflichtenstellung mit Wirkung vom 6. September 2021 an die Stelle der Fraktion der FDP.
- II. Die Parlamentarische Gruppe der FDP wird durch eines ihrer Mitglieder vertreten, das die Bezeichnung "Sprecherin der Parlamentarischen Gruppe der FDP" beziehungsweise "Sprecher der Parlamentarischen Gruppe der FDP" trägt. Die Parlamentarische Gruppe der FDP bestimmt eine Sprecherin beziehungsweise einen Sprecher und teilt dies unverzüglich der Präsidentin des Landtags schriftlich mit.
- III. Die Rechte und Pflichten der Fraktionen, die sich aus den Vorschriften der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und aus den bisherigen Beschlüssen des Landtags zur Abweichung von der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gemäß § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags ergeben, gelten für die Parlamentarische Gruppe der FDP entsprechend, soweit sie auf diese anwendbar sind. Ausnahmen beziehungsweise Abweichungen bestehen für folgende Vorschriften beziehungsweise Beschlüsse in folgendem Umfang:

1. Die Parlamentarische Gruppe der FDP erhält für den Fall, dass der von der bisherigen Fraktion der FDP vorgeschlagene Vizepräsident aus seinem Amt ausscheiden sollte, kein Vorschlagsrecht im Sinne des § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.
 2. Die Parlamentarische Gruppe der FDP kann keinen Antrag gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen des Landtags stellen.
 3. Die Parlamentarische Gruppe der FDP kann kein Verlangen gemäß § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags auf Einberufung zu einer außerplanmäßigen Sitzung des Landtags vorbringen.
 4. a) § 29 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt mit der Maßgabe, dass die Parlamentarische Gruppe der FDP eine Grundredezeit von acht Minuten und eine Zusatzredezeit von 20 Sekunden je Abgeordneter beziehungsweise Abgeordneten erhält.
b) § 29 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt mit der Maßgabe, dass die Parlamentarische Gruppe der FDP eine Redezeit von insgesamt fünf Minuten erhält.
 5. Die Parlamentarische Gruppe der FDP kann keinen Antrag gemäß § 48 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags auf konstruktives Misstrauensvotum stellen.
 6. Die Parlamentarische Gruppe der FDP erhält kein Vorschlagsrecht gemäß § 70 a Abs. 3 und § 71 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Petitionsausschuss und in den Fachausschüssen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft aus seinem Amt ausscheiden sollte.
 7. Die Parlamentarische Gruppe der FDP kann keine Großen Anfragen gemäß § 85 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags einbringen.
 8. Die Parlamentarische Gruppe kann für 4 von 5 Plenarsitzungswochen einen Antrag auf Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von aktuellem und allgemeinem Interesse ist (Aktuelle Stunde), gemäß § 93 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags stellen.
- IV. Die Datenschutzordnung des Thüringer Landtags vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 446) wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fraktionen" die Worte "sowie Parlamentarischen Gruppen" angefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort "Fraktionen" die Worte "und die Beschäftigten Parlamentarischer Gruppen" eingefügt.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Fraktionen" ein Komma und die Worte "deren Parlamentarische Gruppen" eingefügt.
 3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Fraktion" die Worte "oder einer Parlamentarischen Gruppe" eingefügt.
 4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Fraktion" die Worte "oder einer Parlamentarischen Gruppe" eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten "eine Fraktion" die Worte "oder eine Parlamentarische Gruppe" und nach den Worten "einer Fraktion" die Worte "oder einer Parlamentarischen Gruppe" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Fraktion" die Worte "oder eine Parlamentarische Gruppe" eingefügt.
 5. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fraktionen" die Worte "und Parlamentarischen Gruppen" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Fraktionen" die Worte "und Parlamentarischen Gruppen" eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort "Fraktionen" die Worte "und Parlamentarischen Gruppen" eingefügt.
- V. Der Landtag billigt die Absicht, der Parlamentarischen Gruppe der FDP entsprechend der Regelung des § 57 des Thüringer Abgeordnetengesetzes die Rechtsnachfolge der Fraktion der FDP anzutreten und stimmt der Aussetzung der Liquidation zu.

Begründung:**A. Allgemeines**

Nach der Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019 haben sich Herr Abgeordneter Thomas L. Kemmerich, Frau Abgeordnete Franziska Baum, Frau Abgeordnete Dr. Ute Bergner, Herr Abgeordneter Robert-Martin Montag und Herr Abgeordneter Dirk Bergner, die über die Landesliste des Landesverbands Thüringen der Freien Demokratischen Partei Deutschlands (FDP) in den Landtag eingezogen sind, gemäß Artikel 58 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 44 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) und § 8 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) zur Fraktion der FDP im Thüringer Landtag zusammengeschlossen.

Nachdem Frau Abgeordnete Dr. Bergner in der 48. Sitzung des Ältestenrats am 21. Juli 2021 und in der 53. Sitzung des Landtags am selben Tag ihren Austritt aus der Fraktion der FDP mit Wirkung zum 6. September 2021 erklärt hat, erfüllt die Fraktion der FDP ab dem Tag des Fraktionsaustritts nicht mehr die von Verfassungs wegen vorgegebene formale Anforderung von mindestens fünf Mitgliedern. Die Folge wären

fünf fraktionslose Abgeordnete im Landtag. Während Frau Abgeordnete Dr. Bergner für sich erklärt hat, dem Landtag ab dem 6. September 2021 als fraktionsloses Mitglied angehören zu wollen, haben die verbliebenen vier Abgeordneten erklärt, sich zu einer Parlamentarischen Gruppe zusammenschließen zu wollen.

Das Thüringer Parlamentsrecht, also insbesondere die parlamentspezifischen Regelungen der Verfassung des Freistaats Thüringen, das Thüringer Abgeordnetengesetz und die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags, treffen anders als das vergleichbare Recht des Deutschen Bundestags und einiger Parlamente auf Landesebene keine Festlegungen zu einer Parlamentarischen Gruppe. Daher kann ein solcher Gruppenstatus bei Vorliegen der verfassungsgerichtlich und in der Fachliteratur beschriebenen formell- und materiell-rechtlichen Voraussetzungen nur durch einen Beschluss des Landtags (sogenannter Statusbeschluss) zuerkannt werden, der gemäß § 120 GO als Beschluss auf Abweichung von der Geschäftsordnung die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten erfordert, mindestens jedoch der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl. Als Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller kommen die um Anerkennung als Parlamentarische Gruppe suchenden Abgeordneten, aber auch jede antragsberechtigte Fraktion oder zehn Abgeordnete, in Betracht.

Grund und Grenze der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten einer Parlamentarischen Gruppe durch einen solchen Statusbeschluss ist die in Artikel 57 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen niedergelegte Parlaments- beziehungsweise Geschäftsordnungsautonomie, die ihren Ausdruck ganz wesentlich in der Geschäftsordnung findet. Insoweit kommt es nicht in Betracht, mit einem Statusbeschluss über die Geschäftsordnung hinausgreifend Regelungen der Verfassung des Freistaats Thüringen und der parlamentsbezogenen Gesetze und Ordnungen ändern zu wollen, zu denen in erster Linie das Thüringer Abgeordnetengesetz, das Thüringer Petitionsgesetz und das Untersuchungsausschußgesetz zählen. Hinzu kommen zahlreiche parlamentspezifische Vorschriften

- im Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz,
- im Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid,
- im Thüringer Verfassungsschutzgesetz,
- im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes,
- im Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz,
- im Thüringer Landeswahlgesetz,
- im Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz,
- im Thüringer Ministergesetz,
- im Thüringer Landesmediengesetz,
- im Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie
- im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst".

Änderungen an diesen Rechtsvorschriften bedürften formeller Änderungen der Rechtsgrundlagen, soweit eine Analogiebildung aufgrund von Sachnähe oder übertragbarer Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht und Verfassungsgerichte der Länder ausscheiden.

Die Zuerkennung des Gruppenstatus durch den Landtag ist eingebettet in die Ausübung des freien und gleichen Mandats durch die Abgeordneten, Artikel 53 der Verfassung des Freistaats Thüringen, deren Assozi

ationsfreiheit, die vor allem im in der Verfassung des Freistaats Thüringen wurzelnden Recht zur Fraktionsbildung ihren Ausdruck findet, dort aber nicht endet, Artikel 58 der Verfassung des Freistaats Thüringen, und die Funktionsfähigkeit des Landtags, Artikel 57 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Die Ausübung des freien und gleichen Mandats sowie der Assoziationsfreiheit ermöglicht es Abgeordneten, welche die Fraktionsmindeststärke nicht oder nicht mehr erreichen, grundsätzlich, sich nicht nur in Fraktionen zusammenzufinden, sondern auch in anderen Formen von Zusammenschlüssen, beispielsweise in Parlamentarischen Gruppen. Voraussetzungen für einen Zusammenschluss zu einer Parlamentarischen Gruppe sind eine Mindestmitgliederzahl und politische Homogenität. Politische Homogenität wird vermittelt durch das Verfolgen gemeinsamer politischer Ziele. Die verfassungsrechtlich herausgehobene Position von Fraktionen als notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens rechtfertigt es grundsätzlich, nach Rechten fraktionsloser Abgeordneter, Parlamentarischer Gruppen und Fraktionen zu differenzieren und zwischen den beiden zuletzt genannten Formen von Abgeordnetenzusammenschlüssen einen gewissen Abstand in der Ausgestaltung der Rechtsstellung und der Finanzierung zu wahren.

Einer Parlamentarischen Gruppe sind jedoch grundsätzlich umso mehr Rechte zuzuerkennen, je mehr Mitglieder sie hat,¹ da sie vergleichbar zu den Fraktionen für den Landtag entlastend wirkt und insoweit erheblich zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Landtags beitragen kann.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Nummer I

Ein Anspruch auf Anerkennung als Parlamentarische Gruppe besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache, wenn auf sie nach dem angewendeten Berechnungsverfahren bei der Bestimmung der Ausschussmitgliederzahl zumindest ein Ausschusssitz entfällt. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht am 16. Juli 1991 wie folgt geurteilt: "Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung von Parlament und Ausschüssen verlangt, daß bei deren Bildung jedenfalls auch Gruppierungen fraktionsloser Abgeordneter Berücksichtigung finden, die sich wegen gleicher Parteizugehörigkeit oder aufgrund eines Wahlbündnisses zusammengeschlossen haben, wenn auf sie bei der gegebenen Größe der Ausschüsse und auf der Grundlage des vom Bundestag jeweils angewendeten Proportionalverfahrens ein oder mehrere Sitze entfielen."²

Unter Bezugnahme auf dieses Urteil wird in der Fachliteratur vertreten, dass es überzeugend sei, aus dem rechnerischen Anspruch auf einen oder mehrere Sitze im Ausschuss einen Anspruch auf Anerkennung als Parlamentarische Gruppe zu schlussfolgern, da es sich um einen objektiv nachvollziehbaren Maßstab handele. Dies gelte sowohl für den Deutschen Bundestag als auch für die Landesparlamente. Deshalb sei im Ergebnis hinsichtlich des Rechts auf Anerkennung des Zusammenschlusses von Abgeordneten zu einer Parlamentarischen Gruppe festzustellen, dass bei Erfüllung dieser Voraussetzung das Ermessen des

¹ Vergleiche Hölscheidt/Mundil, Bildung und Status von Abgeordnetengruppen, in: DÖV 2018, S. 546 (551), m.w.N.

² BVerfGE 84, 304 (Ls. 3a), 323 f.) - PDS/Linke Liste.

Parlaments derart reduziert sei, dass es die Parlamentarische Gruppe anerkennen müsse.³

Der Landtag hat in seiner 3. Sitzung am 12. Dezember 2019 unter Ziffer 2 des Beschlusses, der als Drucksache 7/89 ausgefertigt und veröffentlicht wurde, die Stärke und Zusammensetzung der Fachausschüsse abweichend von § 70 GO wie folgt bestimmt:

"Abweichend von § 70 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags werden die Fachausschüsse mit jeweils 13 Mitgliedern besetzt. Diese Mitglieder verteilen sich auf die Fraktionen unter Beachtung ihres Stärkeverhältnisses, das sich nach dem Rangmaßzahlverfahren bestimmt, und den Grundsätzen des § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

Dabei entfallen folgende Stellenanteile auf die Fraktionen:

Fraktion DIE LINKE:	4
Fraktion der AfD:	3
Fraktion der CDU:	3
Fraktion der SPD:	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	1
Fraktion der FDP:	1"

Dieser Entscheidung lag folgende Übersicht zugrunde:

Rang	Rangmaßzahl	Fraktion
1	29,00	DIE LINKE
2	22,00	AfD
3	21,00	CDU
4	9,67	DIE LINKE
5	8,00	SPD
6	7,33	AfD
7	7,00	CDU
8	5,80	DIE LINKE
9	5,00	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10	5,00	FDP
11	4,40	AfD
12	4,20	CDU
13	4,14	DIE LINKE

In dem vom Landtag gewählten Berechnungsverfahren bei der Bestimmung der Ausschussmitgliederzahl entfällt auch auf den Zusammenschluss von vier Abgeordneten zu einer Parlamentarischen Gruppe ein Ausschusssitz, wodurch der Anspruch auf Anerkennung als Parlamentarische Gruppe als begründet zu betrachten ist.

Dies veranschaulicht die nachstehende Übersicht:

Rang	Rangmaßzahl	Fraktion
1	29,00	DIE LINKE
2	22,00	AfD
3	21,00	CDU
4	9,67	DIE LINKE

³ Vergleiche Hölscheidt/Mundil, Bildung und Status von Abgeordnetengruppen, in: DÖV 2018, S. 546 (548), m.w.N.

Rang	Rangmaßzahl	Fraktion
5	8,00	SPD
6	7,33	AfD
7	7,00	CDU
8	5,80	DIE LINKE
9	5,00	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10	4,40	AfD
11	4,20	CDU
12	4,14	DIE LINKE
13	4,00	FDP (als Parlamentarische Gruppe)

Die Parlamentarische Gruppe der FDP soll mit ihrer Anerkennung durch den Landtag und die Festlegung ihrer Rechte- und Pflichtenstellung mit Wirkung vom 6. September 2021 die Rechtsnachfolge der Fraktion der FDP antreten, die ihren Fraktionsstatus verloren haben wird. Dies soll unter anderem zur Folge haben, dass die von der Fraktion der FDP wahrgenommenen parlamentarischen Mitwirkungs-, Initiativ-, Informations-, Vorschlags- und Kontrollrechte auf die Parlamentarische Gruppe der FDP übergehen oder jedenfalls in ihrer Rechtswirkung Bestand haben, soweit sie ihrem Wesen nach von der Parlamentarischen Gruppe der FDP wahrgenommen werden können und sie oder der Landtag keine Änderungen daran vornimmt.

Bei dieser Entscheidung zur Anerkennung der Parlamentarischen Gruppe handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung des Landtags, die sich nur auf den Zusammenschluss der Abgeordneten Baum, Bergner, Kemmerich und Montag bezieht, die um Anerkennung als Parlamentarische Gruppe ersucht haben, nachdem ihre seitherige Fraktion den Fraktionsstatus verloren hat. Jede weitere Parlamentarische Gruppe bedürfte ihrerseits der Anerkennung durch den Landtag, soweit der Landtag nicht eine andere Festlegung in seiner Geschäftsordnung trifft. Einer weiteren, gegebenenfalls missbräuchlichen Zersplitterung des Landtags in Parlamentarische Gruppe wirken insoweit die Voraussetzung der ausdrücklichen Anerkennung einer Parlamentarischen Gruppe durch den Landtag, die in dieser Einzelfallentscheidung ihren Ausdruck findet, und der Verweis in Nummer I auf § 8 GO entgegen.

Zu Nummer II

Aufgrund der Nähe von Parlamentarischen Gruppen zu Fraktionen und der damit einhergehenden vergleichbaren Struktur soll auch die Parlamentarische Gruppe der FDP durch eines ihrer Mitglieder nach innen und nach außen vertreten werden. Diese Funktion soll durch eine Sprecherin beziehungsweise einen Sprecher wahrgenommen werden. Sie beziehungsweise er soll sowohl die Vertretungsfunktion der Parlamentarischen Gruppe als auch die Koordinierungsfunktion im Rahmen der parlamentarischen Vorgänge übertragen bekommen. Die Präsidentin ist unverzüglich über die Bestimmung eines Sprechers beziehungsweise einer Sprecherin zu informieren.

Zu Nummer III

Allgemeines

Den Fraktionen kommt als notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens eine herausgehobene Position zu. Sie sind als maßgebliche Fa

ktoren der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung mit besonderen Rechten ausgestattet.⁴ Dazu zählen umfassende Mitwirkungs-, Initiativ-, Informations-, Vorschlags- und Kontrollrechte, die ihren Grund und ihre Grenzen in den verschiedenen parlamentsbezogenen Rechtsvorschriften finden. Allein der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags sind unzählige Vorschriften zu entnehmen, welche die beschriebene Position untersetzen.⁵ Manche dieser Rechte gehen unmittelbar auf die Verfassung des Freistaats Thüringen zurück, andere werden durch parlamentspezifische Gesetze oder Teile von diesen auf einfachgesetzlicher Ebene ergänzend oder konstitutiv beschrieben. Diese Regelungen sind insoweit einem Zugriff durch den die Parlaments- beziehungsweise Geschäftsordnungsautonomie im Sinne des Artikels 57 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen gestaltenden Geschäftsordnungsgeber entzogen, sodass dahin gehende Änderungen durch eine Gesetzesänderung vollzogen werden müssten, soweit eine Analogiebildung aufgrund von Sachnähe oder übertragbarer Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht und Verfassungsgerichte der Länder ausscheiden.

Folgende Rechte sollen der Parlamentarischen Gruppe der FDP an Stelle der Fraktion der FDP insbesondere zukommen, von denen nicht oder nur sinngemäß abgewichen werden soll:

- Übernahme der bereits durch die Fraktion der FDP ausgeübten Initiativ-, Vorschlags- und Kontrollrechte im Sinne des § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 GO sowie künftige Ausübung dieser Rechte durch die Parlamentarische Gruppe der FDP,
- Rechte bezogen auf geschäftsordnungsrechtliche Fragestellungen,
- geschäftsordnungsrechtlich verankerte Rechte der Fraktionen auf Unterstützung durch eigene Beschäftigte für die Parlamentarische Gruppe der FDP.

Zu Nummer 1

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten ist gemäß § 2 Abs. 2 GO auf die Fraktionen beschränkt.

Zu Nummer 2

Die Regelung des § 17 Abs. 2 GO wiederholt die Verfassungsbestimmung des Artikels 60 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und unterliegt insoweit keiner geschäftsordnungsrechtlichen Grundlage, die einen Abweichungsbeschluss gemäß § 120 GO zulassen würde.

⁴ Vergleiche BVerfGE 80, 188 (220) - Wüppesahl.

⁵ Zur Verdeutlichung seien die Vorschriften der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags genannt: § 2 Abs. 2, § 3, § 8, § 9, § 10, § 11, § 17 Abs. 2 und 6, § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 2, § 25, § 27, § 29 Abs. 1, 2 und 4, § 31 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 5 und 6, § 44 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 51 Abs. 3, § 52, § 53 Abs. 1 und 4, § 54 Abs. 1 und 2, § 54 a Abs. 1 und 6, § 54 b, § 57 Abs. 3, § 60 Abs. 1, § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 2, § 65 Abs. 2, § 69 Abs. 3, § 70 a Abs. 2, 3 und 4, § 71, § 72 Abs. 1, 3 und 4, § 74 Abs. 2, § 76 Abs. 4 und 7, § 78 Abs. 1, 5 und 6, § 80 Abs. 2 und 3, § 81 Abs. 4, § 84 Abs. 3 und 5, § 85, § 86 Abs. 1 und 4, § 87, § 88 Abs. 2, § 91 Abs. 1, § 93 Abs. 1 und 5, § 104 a, § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 2, 3 und 4, § 110 Abs. 3, § 114 Abs. 1, § 116 Abs. 1, § 117 Abs. 4, § 121 Abs. 2, § 125 Abs. 2 GO i.V.m. § 8 RL WD, § 4 RL WD, Anlagen 1, 2 und 4 der GO.

Zu Nummer 3

Die Regelung des § 19 Abs. 3 GO wiederholt in ihrem Satz 1 die Verfassungsbestimmung des Artikels 57 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und unterliegt insoweit keiner geschäftsordnungsrechtlichen Grundlage, die einen Abweichungsbeschluss gemäß § 120 GO zulassen würde.

Zu Nummer 4

Die Rededauer der im Landtag vertretenen Fraktionen, von fraktionslosen Abgeordneten und der Landesregierung bemisst sich nach § 29 GO. Um im Spannungsfeld zwischen einerseits der herausgehobenen Bedeutung der Fraktionen und andererseits der Steigerung der Funktionsfähigkeit des Landtags durch die Anerkennung einer aus vier Mitgliedern bestehenden Parlamentarischen Gruppe einen angemessenen Ausgleich zu finden, soll die Parlamentarische Gruppe acht Minuten Grundredezeit für einen Tagesordnungspunkt erhalten. Das würde rechnerisch vier Fünfteln der Grundredezeit der Fraktionen und damit der Mitgliederzahl der Parlamentarischen Gruppe der FDP im Verhältnis zur Fraktionsmindestmitgliederzahl entsprechen. Hinzu sollen analog zur bisherigen Anrechnung 20 Sekunden je Abgeordneter beziehungsweise Abgeordneten kommen, um dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit des Mandats keine möglicherweise unzulässige Differenzierung entgegenzustellen. Damit soll die vierköpfige Parlamentarische Gruppe der FDP über eine einfache Redezeit von neun Minuten und 20 Sekunden für einen Tagesordnungspunkt verfügen können.

Um der Parlamentarischen Gruppe der FDP auch unter Berücksichtigung des zu Beginn dieser Wahlperiode im Ältestenrat gefassten Grundsatzbeschlusses zur Halbierung der Redezeit in Anwendung des § 29 Abs. 2 Satz 1 GO eine angemessenere Redezeit zuzuerkennen, soll die Redezeit in diesem Fall auf fünf Minuten angehoben werden, was der verfassungsrechtlichen Mindestredezeit entspricht.

Die übrigen Regelungen des § 29 GO sollen unberührt bleiben.

Zu Nummer 5

Die Regelung des § 48 Abs. 1 GO wiederholt die Verfassungsbestimmung des Artikels 73 der Verfassung des Freistaats Thüringen und unterliegt insoweit keiner geschäftsordnungsrechtlichen Grundlage, die einen Abweichungsbeschluss gemäß § 120 GO zulassen würde.

Zu Nummer 6

In das Zugriffsverfahren zur Bestimmung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses und der Fachausschüsse sind gemäß § 70 a Abs. 3 und § 71 GO nur die Fraktionen einbezogen. Dasselbe gilt mit Blick auf § 5 Abs. 2 UAG, wonach die beziehungsweise der Vorsitzende und die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter verschiedenen Fraktionen angehören müssen, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden soll.

Die Unterschiede zwischen Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen, die politische Zusammenschlüsse repräsentieren, die in den letzten Wahlen geringeren Rückhalt gefunden haben, lassen es in der Sa

che gerechtfertigt erscheinen, Parlamentarische Gruppen hinsichtlich des Zugriffsrechts für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz von Fachausschüssen und des Petitionsausschusses unberücksichtigt zu lassen. Zugleich soll mit einem Verzicht auf die Heranziehung zu dieser Sonderaufgabe im Sinne der Gesamtfunktionsfähigkeit des Landtags der unterschiedlichen personellen Leistungsfähigkeit von Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 7

Unter dem Aspekt der Steigerung der Funktionsfähigkeit des Landtags auf der einen und in diesem Fall auch der Funktionsfähigkeit der Landesregierung auf der anderen Seite sowie dem geringeren Repräsentationsanspruch soll davon abgesehen werden, der Parlamentarischen Gruppe der FDP das Recht auf Große Anfragen einzuräumen.

Zu Nummer 8

Das Recht, einen Antrag zu stellen, um über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von aktuellem und allgemeinem Interesse ist, eine Aussprache gemäß § 93 Abs. 1 GO stattfinden zu lassen, soll eingeschränkt auch für eine Parlamentarische Gruppe erhalten bleiben.

Zu Nummer IV

Parlamentarische Gruppen sind ebenso wie die Fraktionen den Maßgaben der Parlamentarischen Datenschutzordnung zu unterwerfen. Im Zuge der Anerkennung der Parlamentarischen Gruppe der FDP sollen deshalb die Regelungen der Parlamentarischen Datenschutzordnung für Fraktionen im Einzelnen auch auf Parlamentarische Gruppen erweitert werden.

Zu Nummer V

Eine Liquidation der Fraktion der FDP und die anstehende Neugründung der Parlamentarischen Gruppe der FDP wäre mit finanziellen Konsequenzen verbunden, was mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht zu vereinbaren wäre und widerspricht dem Sinn und Zweck des § 57 des Thüringer Abgeordnetengesetzes. Im Vorgriff auf eine künftige Anerkennung der Parlamentarischen Gruppe im Thüringer Abgeordnetengesetz stimmt daher der Landtag der beabsichtigten Rechtsnachfolge und der Vermeidung der Liquidation zu.

Für die Abgeordneten Baum, Bergner, Kemmerich und Montag

In Vertretung

Kemmerich